

21.09.88

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung
einer Finanzierungsfazilität für Nahrungsmiteleinfuhr von
Entwicklungsländern aus der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der
Bedingungen für öffentlich unterstützte Agrarexportkredite

KOM(88) 431 endg.; Ratsdok. 8102/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 21. September 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

1. In vielen Entwicklungsländern kann die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten. Die Nahrungsmittelleinfuhren der Entwicklungsländer belaufen sich auf jährlich 100-110 Millionen Tonnen, von denen 10 % auf Nahrungsmittelhilfeprogramme entfallen. Devisenmangel und Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben die Lage in einkommensschwachen Ländern mit Ernährungsdefizit verschärft.

Auf der anderen Seite führen einige Entwicklungsländer Nahrungsmittel aus, und ihre Fähigkeit zur Bedienung ihrer Schulden ist von ihren Nahrungsmittel- exporten abhängig, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den Nahrungsmittel- exporten der Industrieländer stehen.

2. Indessen hat die Gemeinschaft eine weitreichende Reform ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik in die Wege geleitet, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu erreichen und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Bemühungen um Abbau der Überschüsse nicht zu Brüchen führen und die Erzeuger sich finanziell an diesen Bemühungen beteiligen.

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die Gemeinschaft den Verpflichtungen nachgekommen, die sie im Zusammenhang mit den von den Ministern der OECD-Länder angenommenen Schlußfolgerungen und auf dem Venediger Gipfeltreffen im Jahr 1987 eingegangen war. Diese Verpflichtungen haben ihren Niederschlag auch im Verhandlungsmandat der Gemeinschaft im Hinblick auf die Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde gefunden.

Jedoch erklärte der Europäische Rat auf seinem Treffen im Februar 1988 unmißverständlich, daß die Gemeinschaft gegenüber ihren Handelspartnern eine feste Haltung einnimmt. Daher bedarf es zuverlässiger Instrumente, um eine bessere Vorhersehbarkeit und größere Stabilität der Exportmärkte zu gewährleisten.

3. Die Gemeinschaft sieht sich gegenwärtig einem stärkeren Wettbewerb mit ihrem Haupthandelspartner ausgesetzt, der über eine ganze Skala von Vorzugskrediten und anderer Preissenkungsmechanismen verfügt, um die Nahrungsmittelausfuhren in Entwicklungsländer zu erleichtern. Die in dieser Hinsicht schlecht gerüstete Gemeinschaft konnte daher auf die Forderungen der Entwicklungsländer nach ähnlichen Fazilitäten nicht so positiv reagieren, wie sie es zu tun wünschte. Die Folge war
 - i. eine Zweckentfremdung der Ausfuhrerstattungen der Gemeinschaft, um mit den von den Konkurrenten gebotenen Bedingungen gleichziehen zu können;
 - ii. der Rückgriff auf einzelstaatliche Exportkredite, was innerhalb der Gemeinschaft zu Wettbewerbsproblemen geführt hat.

Zur Überwindung der gegenwärtigen unbefriedigenden Situation wird dem Rat die folgende Strategie vorgeschlagen: Es sollte ein Gemeinschaftsinstrument geschaffen werden, das den Einsatz der Ausfuhrerstattungen mit einem Vorzugskredit verbindet, um bestimmte Nahrungsmittelausfuhren aus der Gemeinschaft in Entwicklungsländer zu begünstigen; gleichzeitig mit der Einführung dieses Instruments sollte das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei kommerziellen Agrar-exportkrediten im Zusammenhang mit dem Mandat, das der Rat 1983 für die Verhandlungen über die Anwendung des OECD-Übereinkommens über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite für landwirtschaftliche Erzeugnisse erteilte, streng geregelt werden.

4. Die Kommission ist sich insbesondere der Notwendigkeit bewußt zu gewährleisten, daß bei diesen Initiativen den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde Rechnung getragen wird. Ganz abgesehen davon, daß ähnliche Instrumente wie die vorgeschlagene Finanzierungsfazilität von unserem wichtigsten Konkurrenten ausgiebig und aggressiv eingesetzt werden, würde die Gemeinschaft dafür sorgen, daß dieses neue Instrument mit der Haushaltsdisziplin vereinbar ist.
5. Was den Rahmen für öffentlich unterstützte Agrarexportkredite angeht, so hätte ein solcher Rahmen den Vorteil, daß die Wettbewerbsregeln sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu dritten Ländern eine Klärung erführen. Damit würde auch ein erheblicher Beitrag zum Gelingen der Uruguay-Runde geleistet.
6. Schließlich steht dieser Vorschlag, soweit es um eine bessere Haushaltsdisziplin und eine feste Haltung gegenüber den Handelspartnern der Gemeinschaft geht, im Einklang mit der Einheitlichen Akte und den Zielen der Entwicklungspolitik, wie sie unlängst in den Leitlinien für die Erneuerung des AKP-EWG-Abkommens (1) formuliert worden sind, die die Kommission dem Rat übermittelt hat.

(1) SEK(88) 333.

Ein neues Gemeinschaftsinstrument: Die Finanzierungsfazilität für Nahrungsmittel-
einführen der Entwicklungsländer aus der Europäischen Gemeinschaft

7. Es sollte eine Finanzierungsfazilität für Nahrungsmittelleinführen der Entwicklungsländer eröffnet werden, in deren Rahmen Finanzmittel zu weichen Konditionen gewährt werden mit dem Ziel:

- . den Bedarf der Entwicklungsländer an Nahrungsmittelleinführen zu Vorzugsbedingungen zu decken, ohne die Exportchancen der nahrungsmittelausführenden Entwicklungsländer zu schmälern;
- . die Bemühungen der Gemeinschaft um Abbau der Ungleichgewichte auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu unterstützen und die Nahrungsmittel-exportpolitik der Gemeinschaft zu fördern.

Die vorgeschlagene Fazilität wird auf der Nachfrage- wie auf der Angebotsseite zum Abbau des globalen Marktungleichgewichts beitragen.

8. Ferner wird die Fazilität den Entwicklungsländern helfen, ihren steigenden Nahrungsmittelbedarf zu decken, und somit im Einklang mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft stehen:

- . Sie wird die Bemühungen der begünstigten Länder um einen höheren Selbstversorgungsgrad und um Rationalisierung ihrer eigenen Agrarpolitik nicht behindern, sondern vielmehr diese Anpassungsbemühungen unterstützen. Insbesondere werden die aufgrund der konzessionären Verkaufsbedingungen anfallenden Gegenwertmittel zur Förderung der Reformen im Bereich der Nahrungsmittelpolitik verwendet.
- . Die Fazilität wird unter angemessener Berücksichtigung der Zahlungsbilanzbedingungen in den begünstigten Ländern gewährt. Die Auswahl der Länder und die Terminplanung werden dementsprechend vorgenommen.
- . Die Fazilität wird so gehandhabt, daß sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die nahrungsmittelausführenden Entwicklungsländer hat.
- . Die Fazilität ist unabhängig von der Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft, deren Umfang durch die Eröffnung der vorgeschlagenen Fazilität nicht gemindert werden sollte.

9. Die Fazilität entspricht den Hauptzielen, die im Grünbuch der Kommission über die Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik aufgezeigt worden sind.

Sie wird einen wichtigen Beitrag zu den umfassenden Bemühungen um eine Korrektur der langfristigen Ungleichgewichte auf den Nahrungsmittelmärkten infolge struktureller Überschüsse darstellen, und zwar im Einklang mit den seit 1984 diesbezüglich unternommenen Schritten. Daher wird als Rechtsgrundlage Artikel 43

des Vertrags gewählt, obgleich die Fazilität auch in Einklang mit der Entwicklungspolitik steht.

Gleichzeitig ist die Fazilität auch ein Mittel zur Diversifizierung der Exportinstrumente im Rahmen der Agrarpolitik und versetzt die Gemeinschaft in die Lage, jeweils die richtige Antwort auf die verschiedenen Finanzprobleme in den Teilen der Welt zu finden, in denen die Nachfrage nach Nahrungsmitteln in Zukunft noch steigen dürfte.

10. Im Hinblick auf die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft sollen die Ausfuhren im Rahmen dieser Fazilität im Einklang mit den FAO-Grundsätzen für die Verwendung von Überschüssen getätigt werden. Ferner werden die vom Ausschuß für die Verwendung von Überschüssen festgelegten Notifizierungs- und Konsultationsverfahren sowie die geltenden GATT-Regeln für Ausfuhrsubventionen eingehalten.
11. Der Umfang der im Rahmen der Fazilität zu tätigen Ausfuhren wird unter Berücksichtigung der Anträge der interessierten Einfuhrländer und unter Beachtung der jeweiligen Marktlage festgelegt. Aus diesem Grunde macht die Kommission keine bezifferten Vorschläge für das Exportvolumen im Rahmen dieser Regelung und schlägt auch keine Begrenzung der in Frage kommenden Produktskala vor. Bei den Haushaltsansätzen wurde davon ausgegangen, daß im ersten Jahr im Rahmen der Fazilität Ausfuhren von schätzungsweise 2 Millionen Tonnen Weizen und 56.000 Tonnen Milcherzeugnissen unter derzeitigen Marktbedingungen ermöglicht werden.
12. Die Ausfuhren im Rahmen der Fazilität erfolgen zu den jeweiligen Weltmarktpreisen, aber zu konzessionären Bedingungen, das heißt mit einem Zuschußelement von nicht weniger als 35 % und Kreditlaufzeiten von mehr als drei Jahren. Dieses mit 76 Millionen ECU veranschlagte Zuschußelement müßte aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft mit Mitteln des Titels EAGFL - Abschnitt Garantie - finanziert werden.
13. Die Fazilität wird derart gehandhabt, daß das Zuschußelement aus den Haushaltsmitteln finanziert wird, die Finanzmärkte jedoch den einführenden Ländern die Mittel für die restlichen Kosten zur Verfügung stellen. Dies entspricht nicht nur dem Aufbau anderer Exportsysteme in den Mitgliedstaaten, sondern auch der derzeitigen Marktpraxis und würde den Wettbewerb auf den Finanzmärkten vergrößern.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage vieler Einfuhrländer wird es nötig sein, daß die Gemeinschaft die mit dieser Fazilität verbundenen Risiken aus dem Haushalt garantiert. Die mit anderen

Darlehen der Gemeinschaftsinstitutionen an dieselben Länder gesammelten Erfahrungen, eine sorgliche Verwaltung des Systems nach genau festgelegten Kriterien und der öffentlich-rechtliche Status der Gemeinschaft müßten das Verlustrisiko auf ein Mindestmaß beschränken.

Als Alternativlösung könnte in Aussicht genommen werden, daß sowohl das Zuschußelement als auch das Kreditelement der Fazilität voll aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden. Diese Lösung würde jedoch weit- aus höhere Implementierungskosten bedeuten.

14. Die Verwaltung der Fazilität erfolgt im Rahmen von Abkommen, die von Fall zu Fall zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land geschlossen werden.

Diese Abkommen sollen folgende Bestimmungen enthalten:

- Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzierungsfazilität für den Kauf einer bestimmten Menge Nahrungsmittel. Diese Fazilität besteht aus einem Zuschußelement und einer Bürgschaft für einen Kredit, der dem Einfuhr- land von der Gemeinschaft auf den Finanzmärkten vermittelt wird, damit die restlichen Exportkosten gedeckt werden können. Die Kommission würde sicherstellen, daß das Zuschußelement und die Summe der aufgenommenen Kredite gegen den Nachweis der Erfüllung des Liefervertrages zwischen dem begünstigten Land und dem Ausführer in Höhe des Verkaufspreises ausgezahlt werden.
 - Das begünstigte Land verpflichtet sich, seine üblichen kommerziellen Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aufrechtzuerhalten und während eines bestimmten Zeitraums die betreffenden oder ähnliche Erzeugnisse nicht wiederauszuführen.
 - Das begünstigte Land setzt für die im Rahmen der Fazilität gelieferten Erzeugnisse vereinbarte Marktpreise fest, damit die einheimische Er- zeugung und die einheimische Absatzpolitik nicht beeinträchtigt werden, und verpflichtet sich, die aufgrund der konzessionären Kreditbedingungen anfallenden Gegenwertmittel für vereinbarte Ziele im Rahmen der Nah- rungsmittelpolitik zu verwenden.
15. Was die Beschlüsse über die Gewährung der Fazilität anbetrifft, so erarbeitet die Kommission im Rahmen der geltenden Haushaltsregeln und sonstigen Vorschriften Vorschläge, die einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Ausschuß unterbreitet werden. Entsprechend dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 hat dieser Ausschuß beratende Funktion und arbeitet nach dem Verfahren I des Artikels 2 dieses Beschlusses. Die Kommission hat nicht vor, einen neuen Ausschuß für diesen Zweck einzusetzen, da es einen Nahrungsmittelhilfeausschuß gibt, der für die Entwicklungsko- operation zuständig ist, aber auch Probleme im Zusammenhang mit Agraraus- fuhren in Entwicklungsländer beurteilen kann:

Rahmen für die Politik der Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarexportkredite

16. Seit Inkrafttreten des "Übereinkommens über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite" ist die Gemeinschaft Partei dieses Übereinkommens. Das Übereinkommen (der sogenannte "Konsens") ist ein im Rahmen der OECD zwischen den wichtigsten Industrienationen beschlossenes Gentleman's Agreement. Darin sind die Mindestbedingungen geregelt, die gelten sollen, wenn Regierungen oder staatliche Stellen Kredite an ausländische Käufer von Investitionsgütern und Dienstleistungen finanzieren, subventionieren oder garantieren.

Der OECD-Konsens bezieht sich nicht auf Landwirtschaftliche Erzeugnisse. Um das Übereinkommen zu vervollständigen, einigte sich die Gemeinschaft daher im April 1983 auf ein Mandat für Verhandlungen mit den OECD-Partnern über Agrarexportkredite. Das Mandat enthält folgende Leitlinien:

- . Begrenzung der Kreditlaufzeit auf 180 Tage; nach vorheriger Mitteilung kann die Laufzeit ausnahmsweise bis auf zwei Jahre verlängert werden;
- . keine öffentlich unterstützten Zinszuschüsse;
- . Verbot von gebundenen Entwicklungshilfekrediten, ausgenommen Maßnahmen, die unter die vom OECD-Entwicklungshilfesausschuß aufgestellte Definition der öffentlichen Entwicklungshilfe fallen;
- . Verpflichtung, von den vorstehenden Bedingungen nicht abzuweichen.

Wegen der Weigerung der Vereinigten Staaten, die damit verbundenen Fragen getrennt von anderen landwirtschaftlichen Problemen zu erörtern, sind die Beratungen im Rahmen der OECD an einem toten Punkt angelangt.

17. Daher wird vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft eine Rahmenregelung schafft, die es den Mitgliedstaaten gestattet, die Bedingungen anzuwenden, die in dem von 1983 stammenden Mandat für die OECD-Verhandlungen über Agrarexportkredite enthalten sind. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, für alle Beteiligten in der Gemeinschaft gleiche Bedingungen zu schaffen. Ferner würden damit die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Subventionen gelöst. In die betreffende Richtlinie würde eine "Angleichungsklausel" aufgenommen, aufgrund deren eine Angleichung an die von dritten Ländern angebotenen Bedingungen möglich wäre. Die Inanspruchnahme dieser "Angleichungsklausel" soll an ein Verfahren zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie eine vorherige Genehmigung der Kommission gebunden sein, unter der Voraussetzung, daß dieses Verfahren zügig durchgeführt wird.

18. In Anbetracht dessen schlägt die Kommission dem Rat vor, folgende Rechtsakte anzunehmen:

- a. Verordnung des Rates zur Eröffnung einer Finanzierungsfazilität für Nahrungsmittelimporte der Entwicklungsländer aus der Europäischen Gemeinschaft;
- b. Richtlinie des Rates zur Festlegung der Bedingungen für öffentlich unterstützte Agrarexportkredite.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung einer Finanzierungsfazilität
für Nahrungsmittelimporte der Entwicklungsländer aus der
Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Viele Entwicklungsländer haben hohe Nahrungsmitteldefizite zu verzeichnen, durch die ihre Zahlungsbilanz erheblich belastet wird, und betreiben eine Anpassungspolitik, die zusätzliche Mittel erfordert. Diese Entwicklungsländer haben die Gemeinschaft gebeten, landwirtschaftliche Erzeugnisse zu Vorzugsbedingungen bereitzustellen. Eine derartige mittel- oder langfristige Finanzierungsfazilität wird den betreffenden Ländern bei der Überwindung ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten helfen und sie bei ihren Anpassungsprogrammen unterstützen.

Ein derartiges Instrument ist ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen der Gemeinschaft um Abbau des strukturellen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Rahmen der durch Überschüsse belasteten Marktorganisationen. Damit ist diese Fazilität auch ein Instrument der Agrarpolitik.

Die Eröffnung einer solchen Finanzierungsfazilität entspricht somit durchaus den Hauptzielen der Agrarexportpolitik und der Binnenmarktpolitik der Gemeinschaft und stellt daher ein Instrument der Gemeinsamen Agrarpolitik dar.

Die Fazilität ermöglicht ferner eine Diversifizierung der Exportinstrumente im Rahmen der Agrarpolitik.

Die Handhabung eines solchen Instruments muß mit der eigenen Entwicklungspolitik des begünstigten Landes wie auch mit den Grundsätzen der Entwicklungskooperation zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Land im Einklang stehen. Ferner sollte der Einsatz dieses Instruments nicht den Interessen anderer, insbesondere nahrungsmittelausführender Entwicklungsländer schaden.

Die Bedingungen, zu denen den Entwicklungsländern landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, sollten mit den FAO-Grundsätzen für die Verwendung von Überschüssen übereinstimmen. Diese Übereinstimmung der Fazilität mit den FAO-Grundsätzen wird dadurch gewährleistet, daß Nahrungsmittellieferungen erleichtert werden, indem dem Einfuhrland ein Kredit mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem Zuschußelement von nicht weniger als 35 %, was erheblich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssätzen entspricht, gewährt wird, wobei die üblichen Absatzbedingungen zu berücksichtigen sind.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, muß die Fazilität aus einem aus dem EAGFL finanzierten Zuschußelement und einer Kreditbürgschaft der Gemeinschaft bestehen, damit gewährleistet ist, daß die Mittel dem Einfuhrland tatsächlich zur Verfügung stehen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Fazilität auf Antrag der Regierung des Einfuhrlandes oder einer Behörde dieses Landes im Rahmen eines Abkommens zwischen der Kommission und der Regierung für Nahrungsmittelausfuhren verfügbar gemacht wird; ferner ist dafür zu sorgen, daß diese Fazilität ausschließlich für den Kauf von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft in Anspruch genommen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Finanzierungsfazilität, nachstehend "Fazilität" genannt, eröffnet, um den Entwicklungsländern die Einfuhr von Nahrungsmitteln aus der Europäischen Gemeinschaft unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen zu gestatten.

TITEL I

Allgemeine Leitlinien

Artikel 2

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Fazilität nach Artikel 1 sind insbesondere die nachstehenden Kriterien zu beachten, wobei jedoch auch andere einschlägige Überlegungen zu berücksichtigen sind:

- (a) in bezug auf die Länder, denen die Fazilität gewährt wird,
- die gesamtwirtschaftliche Lage des Landes
 - der Nahrungsmittelaufuhrbedarf
 - die Zahlungsbilanzsituation
 - die eigenen Anpassungsmaßnahmen des Landes
 - die Auswirkungen auf die Agrarexporte anderer Entwicklungsländer;
- (b) in bezug auf die Gemeinschaft
- die Entwicklung der Nahrungsmittelausfuhren der Gemeinschaft insgesamt und die allgemeine Marktsituation bei den betreffenden Erzeugnissen
 - die traditionellen Nahrungsmittelaufuhren des betreffenden Landes aus der Gemeinschaft
 - der Präferenzcharakter der Beziehungen zwischen dem betreffenden Land und der Gemeinschaft
 - das Kreditrisiko.

Artikel 3

Der Absatz der im Rahmen dieser Fazilität gelieferten Erzeugnisse erfolgt so, daß er keine Störung des einheimischen Marktes zur Folge hat. Der Einsatz der Fazilität muß im Einklang mit der eigenen Entwicklungspolitik des Empfängerlandes, insbesondere für den Ernährungs- und Agrarbereich, sowie mit den Beziehungen der Gemeinschaft im Rahmen der Entwicklungskooperation stehen. Das Zuschußelement der Mittel aus dem Verkauf der Erzeugnisse wird zur Unterstützung vereinbarter Entwicklungsprogramme und zur Durchführung der Anpassungspolitik verwendet.

Artikel 4

1. Im Rahmen der nach dieser Verordnung gewährten Fazilität gilt eine Rückzahlungsfrist von mehr als drei Jahren. Ein entsprechend der Praxis nach den OECD-Übereinkommen über Exportkredite berechneter nichtrückzahlbarer Zuschuß von nicht weniger als 35 % der Gesamtkosten wird von der Gemeinschaft für jedes Einfuhrgeschäft verfügbar gemacht. Der Restbetrag kann aus einem von der Gemeinschaft auf den Finanzmärkten vermittelten Kredit bestehen, für den die Gemeinschaft selbst die Bürgschaft übernimmt.

2. Die Fazilität wird eröffnet für Nahrungsmiteleinfuhren durch die Regierung oder eine Behörde des begünstigten Landes im Rahmen eines Abkommens zwischen der Kommission und der betreffenden Regierung bzw. Behörde. Die Regierung des Einfuhrlandes bürgt für die Rückzahlung. In dem vorgenannten Abkommen werden die Bedingungen der Fazilität festgelegt. Der Abschluß des Abkommens ist abhängig von der Vorlage eines handelsüblichen Vertrags, der alle die Lieferung betreffenden Bestimmungen enthält.
3. Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Fazilität unter Bedingungen gewährt wird, die im Einklang mit den FAO-Grundsätzen für die Verwendung von Überschüssen stehen.

Artikel 5

Voraussetzung für die Gewährung der Fazilität ist, daß diese ausschließlich für den Ankauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft verwendet wird und daß für die Lieferung der Erzeugnisse der freie Wettbewerb gewährleistet ist.

Artikel 6

Das Zuschußelement gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung gilt als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

TITEL II

Verfahren

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 8

- nimmt die Kommission die Liste der Erzeugnisse an, für die die Fazilität auf Jahres- oder Mehrjahresbasis gewährt werden kann,
- entscheidet die Kommission über die Gewährung der Fazilität und deren Bedingungen,
- erläßt die Kommission gegebenenfalls die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

Artikel 8

Soweit auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, wird die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann, und gegebenenfalls im Wege einer Abstimmung zu dem Entwurf Stellung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß seine Haltung im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.

Artikel 9

Entsprechend den aufgrund von Artikel 7 getroffenen Entscheidungen beschließt die Kommission

- den Abschluß des Abkommens über die Gewährung der Fazilität,
- alle Maßnahmen, die geeignet sind, die einwandfreie Abwicklung der Fazilität, des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Verwendung der dem Zuschußelement entsprechenden Mittel zu gewährleisten.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Finanzbogen liegt derzeit nicht in umdruckfähiger Form vor und wird nachgereicht.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Festsetzung der Bedingungen für öffentlich unterstützte
Agrarexportkredite**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es kommt darauf an, hinsichtlich der Bedingungen für Agrarexportkredite den lautereren Wettbewerb zwischen den Ausführern der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die einzelstaatlichen Finanzierungspraktiken bei Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Agrarpolitik stehen.

Das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (Konsens) gilt nicht für Agrarexportkredite.

Die Festsetzung von Rahmenbedingungen für Agrarexportkredite ist ein geeignetes Mittel, um die Aushöhlung der gegenwärtigen Finanzierungspraxis zu vermeiden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gewähren öffentliche Unterstützung für Agrarexportkredite nicht zu günstigeren Bedingungen, als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind.

1. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wurden aufgrund verschiedener Hypothesen berechnet, die die zwecks Anwendung des vorgeschlagenen Mechanismus zu treffenden späteren Entscheidungen nicht vorwegnehmen.
Es handelt sich um folgende Hypothesen:

- Jährliche Ausfuhr von 2 Mio t Weizen, 21.000 t Butteroil und 35.000 t Magermilchpulver (nicht additionell in bezug auf die herkömmlichen Ausfuhren)

Wert Getreide:	2 Mio t x 65 ECU/t	= 130 Mio ECU
Wert Butteroil:	21.000 t x 1.250 ECU/t	= 26 Mio ECU
Wert MMP:	35.000 t x 975 ECU/t	= 34 Mio ECU
		190 Mio ECU

- ZuschuBelement von 40 %. Für den Restbetrag der einzelnen Ausfuhren nimmt das Einfuhrland einen Kredit auf, der durch eine im Haushaltsplan der EG eingesetzte Bürgschaft gedeckt wird (Kap. ...).
 - Zuschußvolumen: 190 Mio ECU - 40 % = 76 Mio ECU
2. Die finanziellen Auswirkungen sind in der Annahme berechnet, daß keines der Einfuhrländer zahlungsunfähig wird.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für öffentlich unterstützte Agrarexportkredite.

TITEL II

Kreditbedingungen

Artikel 3

1. Die Kreditlaufzeit überschreitet normalerweise nicht
 - 180 Tage bei anderen Erzeugnissen als Getreide
 - drei Jahre bei Getreide oder Getreideerzeugnissen.
2. Für die Rückzahlungsbedingungen, die über diejenigen des Absatzes 1 hinausgehen, gelten die Konsultations- und Informationsverfahren des Artikels 7.

Artikel 4

Die Käufer leisten zum Zeitpunkt des Versands oder vor diesem Zeitpunkt eine Barzahlung in Höhe von mindestens 15 % des Wertes des Exportvertrags.

Artikel 5

Die Teilnehmer gewähren keine subventionierte öffentliche Finanzierung oder Finanzierungsunterstützung.

Die Zinsen für den ungetilgten Kreditbetrag sind mindestens alle sechs Monate zu zahlen; die erste Zinszahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach dem Versandzeitpunkt.

TITEL III

Angleichung

Artikel 6

1. Ein Mitgliedstaat, der seine Bedingungen den von einem Drittland gebotenen nicht übereinstimmenden Bedingungen angleichen will, unterrichtet, nachdem er sich nach besten Kräften bemüht hat festzustellen, daß diese nicht übereinstimmenden Bedingungen öffentlich unterstützt werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von seiner Absicht und beantragt die Genehmigung der Kommission.

2. Derartige Mitteilungen erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 4 der Entscheidung 73/391 des Rates über die Verfahren für Konsultationen und Notifizierungen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite.
3. Die Kommission faßt ihren Beschluß innerhalb eines Zeitraums, der die Marktbedingungen widerspiegelt, spätestens jedoch am 5. Werktag nach Eingang des Antrags auf vorherige Genehmigung.
4. Erteilt die Kommission diese Genehmigung, so kann der Mitgliedstaat seine Bedingungen solchen nicht übereinstimmenden Kreditbedingungen angleichen.

TITEL IV

Konsultationsverfahren

Artikel 7

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Konsultationen erfolgen nach den einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 73/391 des Rates über die Verfahren für Konsultationen und Notifizierungen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident

25.11.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung
einer Finanzierungsfazilität für Nahrungsmiteleinfuhr von
Entwicklungsländern aus der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der
Bedingungen für öffentlich unterstützte Agrarexportkredite

KOM(88) 431 endg.; Ratsdok. 8102/88

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten verbunden sind. Der Mittelbedarf für die nicht rückzahlbaren Zuschüsse könnte deutlich höher liegen als von der Kommission veranschlagt; darüber hinaus besteht ein erhebliches Ausfallrisiko für die Kreditbürgschaften.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren dafür einzutreten, daß diese Maßnahmen weder zu einem weiteren Anstieg des Agrarhaushalts noch zur Einschränkung anderer wichtiger agrarpolitischer Maßnahmen führen.